



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

3. Satzung vom 13.12.2022 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2021

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV. NRW S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 10.12.2019 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 13.12.2021 wird für folgende Tarifpositionen geändert:

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung		
1. Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten		
	Nutzungsdauer	Gebührensatz
c) für Personen über 5 Jahren	25 Jahre	1.200,00 EUR
d) für Urnenbeisetzungen	15 Jahre	490,00 EUR
e) für Erdgemeinschaftsgrabstätten (Bodendecker)	25 Jahre	2.550,00 EUR
f) für Urnengemeinschaftsgrabstätten (Bodendecker)	15 Jahre	1.200,00 EUR
2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Wahlgrabstätten		
a) für Erdwahlgrabstätten (eine Grabstelle)	25 Jahre	1.200,00 EUR
c) für Erdwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)	25 Jahre	2.400,00 EUR
d) für Erdwahlgrabstätten (drei Grabstellen)	25 Jahre	3.600,00 EUR
e) für Erdwahlgrabstätten (vier Grabstellen)	25 Jahre	4.800,00 EUR
f) für Erdwahlgrabstätten (fünf Grabstellen)	25 Jahre	6.000,00 EUR
g) für Erdwahlgrabstätten (sechs Grabstellen)	25 Jahre	7.200,00 EUR
h) für Erdwahlgrabstätten (sieben Grabstellen)	25 Jahre	8.400,00 EUR
i) für Erdwahlgrabstätten (acht Grabstellen)	25 Jahre	9.600,00 EUR
j) für Urnenwahlgrabstätten (eine Grabstelle)	15 Jahre	490,00 EUR
k) für Urnenwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)	15 Jahre	980,00 EUR
l) für Urnenwahlgrabstätten (drei Grabstellen)	15 Jahre	1.470,00 EUR
m) für Urnenwahlgrabstätten (vier Grabstellen)	15 Jahre	1.960,00 EUR

n) Baumgrab Partner	15 Jahre	1.700,00 EUR
p) Urnennische Partner	15 Jahre	2.900,00 EUR
3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (je Jahr)		
a) für Erdwahlgrabstätten (eine Grabstelle)		48,00 EUR
c) für Erdwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)		96,00 EUR
d) für Erdwahlgrabstätten (drei Grabstellen)		144,00 EUR
e) für Erdwahlgrabstätten (vier Grabstellen)		192,00 EUR
f) für Erdwahlgrabstätten (fünf Grabstellen)		240,00 EUR
g) für Erdwahlgrabstätten (sechs Grabstellen)		288,00 EUR
h) für Erdwahlgrabstätten (sieben Grabstellen)		336,00 EUR
i) für Erdwahlgrabstätten (acht Grabstellen)		384,00 EUR
j) für Urnenwahlgrabstätten (eine Grabstelle)		32,66 EUR
k) für Urnenwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)		65,33 EUR
l) für Urnenwahlgrabstätten (drei Grabstellen)		98,00 EUR
m) für Urnenwahlgrabstätten (vier Grabstellen)		130,66 EUR
n) Baumgrab Partner		113,33 EUR
p) Urnennische Partner		193,33 EUR
II. Bestattungsgebühren		
1. für die Beisetzung eines Sarges		
a) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte		625,00 EUR
b) in einer Erdgemeinschaftsgrabstätte		625,00 EUR
2. für die Beisetzung einer Urne		
a) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte		220,00 EUR
b) in einem Urnengemeinschaftsfeld		220,00 EUR
c) in einem Baumgrab		155,00 EUR
d) in einer Urnennische		155,00 EUR
3. für die Beisetzung in einer Sternenkindergrabstätte		155,00 EUR
4. für die Beisetzung in einem Kindergrab		200,00 EUR
5. Bei Bestattungen an Samstagen wird zu den vorstehenden Gebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben.		
IV. Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren		
1. Ausbetten bei Überführung auf einen anderen Friedhof (Erdbestattung)		1.425,00 EUR
2. Ausbetten von Urnen bei der Überführung auf einen anderen Friedhof		625,00 EUR
3. Umbetten auf demselben Friedhof (Erdbestattung)		1.335,00 EUR
4. Umbetten von Urnen auf demselben Friedhof		535,00 EUR
V. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen		

1. für die Benutzung der Leichenhalle	150,00 EUR
2. für die Benutzung der Friedhofskapelle	300,00 EUR

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 13.12.2022

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg